

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 305/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 9. Sept. 1965

1.

Beigeladene und Revisionsklägerin,

2.

Beklagte,

g e g e n

1.

2.

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter :

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. September 1965 durch

Senatspräsident P e n q u i t t,
- Vorsitzender -

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r sowie

Bundessozialrichter K r i e g und

Bundessozialrichter R e i m e r

für Recht erkannt :

Die Revision gegen das Urteil des Schleswig-Hol-
steinischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 1961
wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene hat den Klägerinnen die Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin zu 1), Vater der Klägerin zu 2) - der Versicherte - war 1940 von Bessarabien zunächst nach Österreich und später nach Westpreußen umgesiedelt worden. Er erhielt die deutsche Reichsangehörigkeit. In Österreich übte er während 48 Wochen eine Beschäftigung aus, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag. In Westpreußen bewirtschaftete er bis März 1945 einen Bauernhof. Dann wurde er Soldat und geriet in Kriegsgefangenschaft (insgesamt 38 Monate). Aus dieser wurde er nach Schleswig-Holstein entlassen. Dort war er nochmals 22 Monate lang beschäftigt; hierfür sind Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung abgeführt worden. Im Jahre 1953 starb er.

Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein lehnte die Rentenansprüche der Hinterbliebenen ab. Diese - Witwe und Waise des Versicherten - haben die ablehnenden Bescheide mit der Klage angefochten. Die im Rechtsstreit beigeklagte LVA Oberbayern hat sich die Auffassung der Beklagten zu eigen gemacht: Die Wartezeit sei nicht erfüllt. Hierauf könnten nur die 22 Beitragsmonate, die in der Bundesrepublik zurückgelegt worden seien, angerechnet werden. Die in Österreich verbrachte Beitragszeit habe durch das Erste deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen vom 21. April 1951 idF vom 11. Juli 1953 (= Abkommen) den Charakter als deutsche Versicherungszeit verloren. Die Folge davon sei, daß auch die 38 Monate des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft sich in der deutschen Rentenversicherung nicht als Ersatzzeiten bewerten ließen, weil nach § 1262 der Rentenversicherungsordnung (RVO) aF, der bei einem Versicherungsfall im Jahre 1953 maßgeblichen Vorschrift, die Versicherung nicht mit einer Ersatzzeit habe beginnen können. Die für Umsiedler geschaffene Wartezeiterleichterung, die unter bestimmten Voraussetzungen als Mindestversicherungszeit eine

- 3 -



- 3 -

der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigung von 26 Wochen genügen lasse, komme nicht in Betracht; denn nach § 4 der Umsiedler-Verordnung vom 19. Juni 1943 müßten die 26 Beschäftigungswochen vor dem 31. Dezember 1946 liegen (§ 3 Abs. 6 Nr. 3 des Fremdenten- und Auslandsrentengesetzes -FAG-). Vor diesem Stichtag sei aber der Versicherte lediglich in Österreich versichert gewesen. Diese Versicherungszeiten seien jedoch infolge der Schuldübernahme durch den österreichischen Versicherungsträger so zu behandeln, als habe der Versicherte niemals der Reichsversicherung angehört.

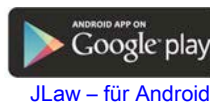
Die Klage hat in den ersten beiden Rechtszügen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts -SG- Lübeck vom 18. Dezember 1956; Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts -LSG- vom 12. Juli 1961). Das LSG hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beigeladene verurteilt, die Hinterbliebenenrenten zu gewähren. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist der Versicherte vor Beginn der Ersatzzeiten nicht nur in der Reichsversicherung versichert gewesen, sondern auch versichert geblieben. Die Lastenverteilung zwischen der deutschen und der österreichischen Rentenversicherung durch das genannte zwischenstaatliche Abkommen habe daran nichts geändert, sondern nur die Person des öffentlich-rechtlichen Schuldners ausgewechselt. Dem Kriegsdienst und der Kriegsgefangenschaft des Versicherten seien sonach reichsgesetzliche Beitragszeiten vorausgegangen; beide Ersatztatsachen seien dem Versicherten gutzubringen. Deshalb sei die Wartezeit erfüllt; auch sei die Anwartschaft zur Zeit des Versicherungsfalls durch weitere Ersatzzeiten erhalten gewesen. Damit seien sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gegeben. Für die entgegenstehende Auffassung bestche umso weniger ein Anlaß, als es nach Art. 17 des Abkommens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

für die Wartezeiterfüllung ausreiche, daß die zusammengesetzten Beitrags- und Ersatzzeiten beider Staaten den gesetzlichen Erfordernissen genügten.

Die Beigeladene hat - die von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt die Aufhebung der angefochtenen Urteile und rügt eine unrichtige Anwendung des Art. 17 des Abkommens.

Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis richtig entschieden. Die Wartezeit ist erfüllt.

Hierfür würde allerdings das Guthaben an Versicherungszeiten, das der Versicherte bei seinem Tode in der Arbeiterrentenversicherung der Bundesrepublik besaß, nicht ausreichen. Die in der Zeit zwischen 1939 und 1945 in Österreich aufgewendeten Beiträge gelten nicht mehr als zur deutschen Rentenversicherung entrichtet; ebensowenig gehen die sich daran anschließenden Ersatzzeiten unmittelbar zu Lasten dieser Versicherung. Für die Ersatzzeiten folgt dies daraus, daß ihre Wirksamkeit von den vorhergehenden Beitragszeiten abhängig ist (§ 1262 RVO aF).

Die vor dem Stichtag des 10. April 1945 in Österreich zurückgelegten Beitragszeiten sind nach dem Verteilungsschlüssel des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens zu beurteilen und deshalb, weil sie im Gebiet der heutigen Republik Österreich zu lokalisieren sind, der österreichischen Rentenversicherung zuzurechnen (zur räumlichen Bestimmung von Rentenversicherungsverhältnissen: BSG 17, 200, 201). Für Verbindlichkeiten, die aus Versicherungszeiten nach Einführung der deutschen Rentenversicherungen in Österreich bis zur Wiederherstellung der staatlichen Unab-

- 5 -



- 5 -

hängigkeit dieses Landes erwachsen sind, haftet die österreichische Rentenversicherung nunmehr ausschließlich und nicht etwa nur mitschuldnerisch neben der deutschen Rentenversicherung. Für diese sind solche Versicherungszeiten durch das zwischenstaatliche Abkommen in fremde, bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger verbrachte verwandelt worden (dazu: BSG SozR Nr. 2 zu Abk. mit Österreich Art. 39). Dennoch sind die der österreichischen Rentenversicherung zugewiesenen Beitrags- und Ersatzzeiten im deutschen Rentenrecht nicht unbeachtlich, sondern nach Art. 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Abkommens für die Verwirklichung der Wartezeitbedingungen wie hiesige Versicherungszeiten zu behandeln und mit diesen zusammenzurechnen. Das muß im vorliegenden Fall geschehen, wodurch sich eine anrechenbare Versicherungszeit von über 60 Monaten, also zur Erfüllung der Wartezeit ausreichend, ergibt.

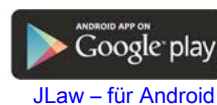
Die LVA möchte dagegen den Art. 17 Abs. 1 des Abkommens dahin aufgefaßt wissen, daß Ersatzzeiten nur in der Versicherung desjenigen Staates wirksam werden können, in der der Versicherte vor ihrem Beginn versichert war. Sie meint, dieses Ergebnis folge aus der Natur der Ersatzzeit. Mit ihr fingiere das Gesetz, daß ohne das als Ersatztatsache zu wertende Geschehen die bereits vorher bestehende Versicherung durch Beitragsentrichtung aufrechterhalten worden wäre. Als fortbestehend könne aber im Falle der Klägerinnen nur eine im Gebiet der Republik Österreich "belegene" Versicherung unterstellt werden. Folglich könnten die Ersatzzeiten in der Bundesrepublik nicht als anspruchsbegründend in Betracht kommen. - Mit dieser Argumentation unterscheidet die LVA nicht genügend zwischen zwei auseinanderzuhaltenden Rechtsfolgenanordnungen des Abkommens. Die Auftrennung der aus der Vergangenheit herrührenden Versicherungslast

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

ist der eine Gegenstand dieses Abkommens; sozialversicherungsrechtliche Gegenseitigkeitsvereinbarungen, die den üblichen Abmachungen solcher zwischenstaatlicher Verträge entsprechen, sind sein anderer. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens gehört auf die letztere Seite. Für seine Anwendung kann man die Auseinandersetzung zwischen der deutschen und der österreichischen Rentenversicherung als erledigt, den "Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 als nicht geschehen betrachten.

Aus Art. 17 des Abkommens folgt, daß "für die Erfüllung der Wartezeit" - nicht auch für die Rentenberechnung (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens) - die Summe zu bilden ist, aus den "in den Rentenversicherungen b e i d e r S t a a - t e n zu berücksichtigenden Beitragszeiten." Das gleiche - nämlich die Addition der eigenen und der fremden Beitragszeiten - gilt auch für die "den Beitragszeiten gleichstehenden Ersatzzeiten." Auch fremde Ersatzzeiten können sonach - von der in diesem Rechtsstreit nicht interessierenden Ausnahme des Satzes 3 in Art. 17 Abs. 1 des Abkommens abgesehen - den Rentenanspruch in der Versicherung eines anderen Staates mitbegründen. Voraussetzung der Gleichstellung der fremden Ersatzzeiten mit den eigenen ist nur, daß sie als solche sowohl nach der fremden als auch nach der innerstaatlichen Rechtsordnung anerkannt sind. Das trifft für Zeiten des Kriegsdienstes während des zweiten Weltkrieges und der Kriegsgefangenschaft zu (hierzu: § 11 des österreichischen Ersten Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 3. April 1952; vgl. im übrigen § 228 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des österreichischen Allg. Sozialversicherungsgesetzes - ASVG - vom 9. September 1955 i.V.m. Art. 2 des Abkommens).

Durch die Zusammenrechnung werden die Ersatzzeiten nicht -

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

wie die LVA annimmt - verselbständigt und aus demjenigen Versicherungsverhältnis herausgelöst, dem sie zugehören. Sie nehmen vielmehr nur an der Behandlung teil, die den Beitragszeiten widerfährt, an die sie sich anlehnen; auch das geschieht nur dann, wenn der Versicherte in **b e i d e n** Vertragsstaaten in einer Rentenversicherung **v e r s i c h e r t** war, für ihn also Beiträge entrichtet worden sind. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem in BSG 18, 113 veröffentlichten. Dort ist angenommen worden, daß der Versicherte mit lediglich in Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch gegen einen Versicherungsträger in der Bundesrepublik nicht erwerben könne.

Durch das Zusammenzählen fremder und innerdeutscher Beitrags- und Ersatzzeiten können oft die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente, die sonst nicht gegeben wären, überhaupt erst geschaffen werden. Das aber ist gerade die Absicht, die mit einer zwischenstaatlichen Regelung über die Anrechenbarkeit fremder Versicherungszeiten verfolgt wird. Die Rechtswohltat dieser zwischenstaatlichen Vertragsbestimmung kommt den Klägerinnen zugute.

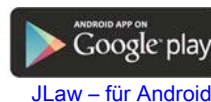
Das Berufungsurteil ist hiernach, wenn auch mit einer abweichenden Begründung, aufrechtzuerhalten.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)